

Bundes einerseits und den neuangeschlossenen Landestheilen andererseits vom gleichen Zeitpunkte an ebenfalls völlig freier Verkehr statt, so daß bei dem Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird.

Dresden, den 24. November 1868.

**Finanz=Ministerium.**  
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

**№. 171. Bekanntmachung,**  
die Verwaltung der Albertsbahn betreffend;  
vom 28. November 1868.

Nachdem die Albertsbahn in Gemäßheit des mit der Actiengesellschaft abgeschlossenen Vertrags mit allem Zubehöre in das Eigenthum des Königlich Sächsischen Staatsfiscus übergegangen ist, hat das Finanzministerium die Leitung des Betriebs auf derselben und die Erledigung der etwa noch schwebenden Bauangelegenheiten

der Staatseisenbahn=Direction zu Dresden  
übertragen.

Die Albertsbahn wird mit der Tharandt=Freiberger Staatseisenbahn vereinigt und beide zusammen erhalten bis auf Weiteres die Bezeichnung:

Dresden=Freiberger Staatseisenbahn.

Von den auf der erworbenen Bahnstrecke befindlichen Stationen wird die zu Dresden eine Dependenz des Eisenbahnnamts in Altstadt Dresden, die in Potschappel eine Staatseisenbahn=Expedition, und die in Tharandt eine Staatseisenbahn=Verwaltung.

Die für die Staatseisenbahnen erlassenen Reglements über Personen=, Gepäck=, Güter=, Thier=, Equipagen=Beförderung vom 27. December 1859 und 1. März 1862, sowie die von der Staatseisenbahn=Direction allhier für die östlichen Staatseisenbahnen bekannt gemachten besonderen Bestimmungen zum allgemeinen Güterbeförderungs=Reglement vom 1. December 1865 kommen sofort in Anwendung, dagegen bleiben die Tarife der Albertsbahn für die Strecke Dresden=Tharandt bis zur Bekanntmachung neuer Tarife, welche von der Staatseisenbahn=Direction allhier erfolgen wird, in Kraft.

Dresden, den 28. November 1868.

**Finanz=Ministerium.**  
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.